

TE Vwgh Beschluss 2008/2/20 2005/15/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2008

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

VwGG §34 Abs1;

ZustG §7;

ZustG §9;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hargassner und die Hofräte Dr. Sulyok und Dr. Zorn als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Trefil, in der Beschwerdesache der 1. D. C & A. S - Eigentümergeinschaft, 2. D C, und 3. A S, alle in Graz, alle vertreten durch Dr. Karl Sala, Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater in 8042 Graz, Plüddemangasse 104/III, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Graz, vom 4. November 2005, GZ. RV/0344-G/05, betreffend u.a. Feststellung von Einkünften für 2001, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführer haben dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 381,90 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Erstbeschwerdeführerin, eine Eigentümergeinschaft, an der die Zweit- und der Drittbeschwerdeführer zu je 50 % beteiligt sind, erzielte bis zum Jahr 1997 Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung eines auf ihrer Liegenschaft befindlichen Gebäudes. Dieses zu diesem Zeitpunkt noch verwendbare Gebäude wurde in der Folge abgerissen und an seiner Stelle ein Parkplatz mit einer Schrankenanlage errichtet. Ab 1998 wurden Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung dieses Parkplatzes (Dauerparker, Kurzparker, Werbetafel) erzielt.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde der Restbuchwert des abgerissenen Gebäudes nicht mehr als Herstellungskosten des Parkplatzes behandelt.

Laut Ausweis der Verwaltungsakten war die Eigentümergeinschaft bei Erhebung der Berufung gegen den Bescheid des Finanzamtes von der Dkfm. M. & Dr. S. KEG Wirtschaftstreuhänder, vertreten. Die Berufungsvorentscheidung wurde an die Miteigentümer zu Händen Dr. Karl S. gerichtet. Der Vorlageantrag namens der Miteigentümer wurde vom

Wirtschaftstreuhand Dr. Karl S. gestellt. Im Bericht über die Vorlage der Berufung bezeichnete das Finanzamt Dr. Karl S. als Vertreter der Berufungswerber, dem Zustellvollmacht erteilt worden sei.

Die belangte Behörde richtete die Berufungsentscheidung an die Eigentümergemeinschaft zu Händen Dkfm. M. & Dr. S. KEG. Von einer Arbeitnehmerin wurde die Sendung übernommen.

In der Beschwerde wird unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung von Verfahrensvorschriften diese Vorgangsweise als Zustellmangel gerügt.

Die Beschwerde erweist sich als unzulässig:

Der Zustellungsbevollmächtigte ist auf der Zustellverfügung als der Empfänger zu bezeichnen. Die Adressierung an die Partei zu Händen des Zustellungsbevollmächtigten reicht aus.

Im vorliegenden Fall wurde eine Adressierung der Berufungsentscheidung an die Liegenschaftsgemeinschaft zu Händen der KEG vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt war die KEG unbestritten nicht mehr Zustellungsbevollmächtigter. Die Sendung wurde an den tatsächlichen Zustellungsbevollmächtigten weitergeleitet. In diesem Fall ist von keiner Sanierung des Zustellmangels auszugehen. Mangels rechtswirksamer Zustellung konnte der angefochtene Bescheid gegenüber den Beschwerdeführern auch keine Rechtswirksamkeit entfalten, sodass die Beschwerde gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen war (vgl. etwa die hg. Beschlüsse vom 24. März 1998, 97/14/0151, vom 18. Mai 1994, 93/09/0115, und vom 19. September 1990, 90/03/0054, sowie die in Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens⁶, bei § 7 Zustellgesetz E Nr. 26 ff angeführten Entscheidungen).

Für das fortzusetzende Verfahren wird auf das hg. Erkenntnis vom 25. Jänner 2006, 2003/14/0107, verwiesen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG i. V.m. der Verordnung BGBl. II Nr. 333/2003.

Wien, am 20. Februar 2008

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff Allgemein Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005150159.X00

Im RIS seit

16.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at